

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0615/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	07.12.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 14.2

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2012

Die beigefügte Kalkulation umfasst die Umlage der Abwasserabgabe für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser und für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser steigt von derzeit 0,05 €/m³ um 0,01 €/m³ auf 0,06 €/m³ im Jahr 2012. Begründet ist diese Steigerung im Wesentlichen dadurch, dass eine geringfügige Unterdeckung aus dem Vorjahr in Höhe von 6.693,86 € eingestellt wurde und entgegen der Vorjahre keine nennenswerte Überdeckung.

Die Abwasserabgabe für Regenwasser bleibt mit 0,04 €/m² auf dem Niveau von 2011. Die Umlage der Abwasserabgabe für Kleininleiter bleibt ebenfalls unverändert.

II. Übersicht zur Abwasserabgabe 2012		2011	2012
a)	Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m ³	0,05 €	0,06 €
b)	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ²	0,04 €	0,04 €
c)	Umlage für Abwassereinleiter (Kleininleiter je Person und Jahr)	17,90 €	17,90 €

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügten Kalkulationsunterlagen verwiesen.

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung fur das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geandert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz (AbwaG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 53, 64, 65 und 66 Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geandert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Marz 2010 (GV. NRW. S. 185) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geandert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2011 folgende VII. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 anderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe a)

§ 7 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Umlage fur Nutzer der ublichen Abwassereinrichtungen fur Schmutzwasser je m ³	0,06 Euro“
-------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

§ 2 Inkrafttreten

Die VIII. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgefuhrt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgema ublich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Burgermeisterin/der Burgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenuber der Gemeinde vorher gerugt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut ublich bekannt gemacht.
Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach